

.....
(Jugendhilfe - Einrichtung)

.....
(Adresse / Telefon / Email)

Genehmigung „freiheitsentziehender Maßnahmen“ nach §1631b II BGB¹

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT © <http://www.paedagogikundrecht.de/>

Ich/wir (Name der sorgeberechtigten Person/en) bin/sind für
(Name des zu betreuenden/betreuten jungen Menschen/nachfolgend mit Vornamen- Anfangsbuchstaben abgekürzt) sorgeberechtigt.
Ich/wir beantragen eine gerichtliche Genehmigung für folgende „freiheitsentziehenden Maßnahmen“, die in Reaktion auf deren/ dessen körperlichen Angriffs oder auf deren/dessen Beschädigung von Sachgütern erheblichen Werts wahrscheinlich erforderlich werden:

- ☐ am Boden Fixieren mit körperlichem Einsatz ☐ festhalten an Händen und Armen ☐ Einsatz eines Sicherungsgriffes
☐ andere Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Diese Maßnahme/n werden auf der Grundlage des letzten, mit dem zuständigen Jugendamt durchgeführten Hilfeplangesprächs von den Fachleuten, insbesondere der Einrichtung, mit hoher Wahrscheinlichkeit „über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise“ für erforderlich gehalten. Zugleich beauftrage/n ich/wir die Einrichtung, diesen Antrag dem zuständigen Gericht vorzulegen. Ich/Wir werden die Einrichtung über wichtige Entwicklungen und Ergebnisse unverzüglich in Kenntnis setzen.

Das Hilfeplangespräch hat ergeben, dass ... in erheblichem Umfang so aggressiv und uneinsichtig ist, dass während der Betreuung in der Einrichtung sowohl pädagogisch begründbare/legitime pädagogische Grenzsetzungen mit körperlichem Einsatz (z.B. kurzfristiges Festhalten damit zugehört wird) als auch Maßnahmen bei akuter Fremdgefährdung in Reaktion auf einen körperlichen Angriff oder auf die Beschädigung von Sachgütern erheblichen Werts mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Pädagogische Grenzsetzungen mit körperlichem Einsatz sind „altersgerecht“ und nicht genehmigungspflichtig, sodass sich dieser Antrag auf die beschriebene/n „freiheitsentziehende/n Maßnahme/n“ erstreckt, die die Einrichtung bei akuter Fremdgefährdung der/s ... voraussichtlich „über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig“ verantworten wird. Da dabei einerseits auf Situationen, in denen ... akut fremdgefährlich ist, zu reagieren ist, andererseits mangels zeitlicher Planbarkeit ein vorheriger Antrag unmöglich ist, bleibt dieser Weg eines generellen Antrags: bei Aufnahme in der Einrichtung oder anschließend, wenn sich das Erscheinungsbild der/s ... hinsichtlich Fremdgefährlichkeit verschlechtert. Würde eine gerichtliche Genehmigung nach einer Gefahrenabwehr beantragt, könnte im Falle der Rechtswidrigkeit lediglich nachträglich eine „Kindeswohl“- Verletzung gerichtlich festgestellt werden, was keinen ausreichenden Kinderschutz darstellt.

Hinweis: die Einrichtung hat sich verpflichtet, pädagogische Grenzsetzungen mit körperlichem Einsatz sowie alle Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei akuter Fremdgefährdung - jeweils unabhängig von Dauer und Regelmäßigkeit - zu dokumentieren: nach Art der Grenzsetzung/Gefahrenabwehr mit Datum, Dauer und Situationsschilderung. Die Dokumentation kann von Sorgeberechtigten, vom Jugend- und Landesjugendamt eingesehen werden und wird bei Anfrage dem Gericht zugeleitet. Die Einrichtung wird darüber hinaus stets darauf achten, dass rechtlich zulässige, genehmigungsfähige Gefahrenabwehr „erforderlich“, „geeignet“ und „verhältnismäßig“ sein muss. „Geeignet“ sind Maßnahmen, wenn sie anschließend pädagogisch aufgearbeitet werden.

.....
(Unterschrift Sorgeberechtigte/r / Ort / Datum)

¹ § 1631b Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen:

- (1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.